

# Satzung des Kleingärtnervereins „Am Teich“ e.V.

**Gültig ab 2021**



## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen: Kleingärtnerverein „Am Teich“ e.V.  
und hat seinen Sitz in: 01237 Dresden, Perronstraße 46a
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden unter der VR Nr. 3386 eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied im Stadtverband „Dresdner Gartenfreunde“ e.V.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Der Verein ist eine Kleingärtnerorganisation zur ausschließlichen Förderung der Kleingärtnererei. Grundlage seiner Tätigkeit ist das Bundeskleingartengesetz. Der Verein organisiert in Übereinstimmung mit dem Bundeskleingartengesetz die Nutzung von Kleingärten durch seine Mitglieder als gemeinnützige Tätigkeit und verfolgt ausschließliche und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung „steuerbegünstigte Zwecke“. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die kleingärtnerische Nutzung des durch den Verein zu verwaltenden Pachtlandes sowie die Weiterentwicklung der Anlage sind nachdrückliche Ziele.
3. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
  - die Verpachtung von Kleingärten an die Mitglieder zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung. Dabei ist der Verein selbst Ver- oder Zwischenpächter der Kleingartenflächen oder ist im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht eines Zwischenpächters gemäß § 4 Bundeskleingartengesetz tätig.
  - die Verwaltung von Gärten und Gemeinschaftsanlagen
  - die Bewirtschaftung der Kleingartenflächen unter Berücksichtigung des Bundeskleingartengesetzes
  - die Gestaltung und Pflege der Kleingartenflächen durch die Mitglieder unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes
  - die fachliche Betreuung der Mitglieder bei der Bewirtschaftung ihrer Gärten
  - die Erzeugung von ökologisch wertvollen Gartenbauprodukten durch die Mitglieder
  - die Förderung der Gesundheit der Mitglieder durch die körperliche Betätigung in den Gärten
  - die Übernahme sozialer Verantwortung durch die Einbeziehung aller Bevölkerungsschichten in die gemeinschaftliche Arbeit
  - der Erhalt der Kleingartenflächen als unverzichtbares öffentliches Grün zum Klima- und Artenschutz und zur sinnvollen Freizeittätigkeit der Bevölkerung
4. Der Verein arbeitet selbstständig und unabhängig von Parteien und Konfessionen. Der Verein schließt mit den Mitgliedern Kleingartennutzungsverträge (Unterpachtverträge) in Vollmacht des Stadtverbandes ab. Der Verein steht in seiner Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet den Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder die damit unvereinbar handeln, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.
5. Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand - eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
3. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Ehegatten bzw. denen gleichgestellte eingetragene Lebenspartner, die gemeinsam einen Unterpachtvertrag abschließen, zahlen einen geminderten Beitrag (Zweitmitgliedschaft). Die Aufnahmegebühr wird in diesem Fall nur einmal erhoben. Die Höhe der Gebühren sind in der Gebührenordnung geregelt.
4. Die Mitgliedschaft beginnt nach Zahlung der Aufnahmegebühr. Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller die Bestimmungen der Satzung, der Beitragsordnung, der Gartenordnung sowie der Rahmenkleingartenordnung des LSK und der Kleingarten-Rahmenordnung der Landeshauptstadt Dresden an. Die Aufnahme in den Verein kann von der Zahlung einer Sicherheitsleistung in Höhe bis zu 150 € in Form einer Kautions abhängig gemacht werden.
5. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung und der Leistung von Pflichtstunden befreit.

### **§ 4 Datenschutzerklärung**

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein die erforderlichen personenbezogenen Daten des jeweiligen Mitgliedes auf. Diese Informationen werden in dem bestehenden vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich nur für Vereinszwecke verwendet werden, insbesondere zur Mitgliedsverwaltung. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt. Sonstige Informationen zu dem jeweiligen Mitglied werden von dem Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern bzw. E-Mail-Adressen) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Als Vertragsgehilfe des Zwischenpächters ist der Verein zu dem verpflichtet, die Namen der Pächter, die vollständigen Adressen, die Geburtsdaten, die Telefonnummern, E-Mail-Adressen und ggf. die Funktionen im Verein an diesen weiterzugeben.
3. Der Vorstand macht im Mitgliederinteresse auch besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten z. B. in der Vereinszeitschrift, Homepage oder auf anderem Weg veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen und weiteren Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgänge widersprechen. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte kann zudem bei Verlangen der Vereinsvorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, anderen Einrichtungen bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
4. Beim Austritt aus dem Verein werden die persönlichen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung gelöscht, soweit sie nicht für die Abwicklung des Pachtverhältnisses oder der Mitgliedschaft benötigt werden. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, welche die Finanzverwaltung des Vereines betreffen, sind allerdings noch entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen durch den Verein aufzubewahren. Auf Dauer gespeichert werden weiterhin alle für die Vereinschronik relevanten Daten.

## **§ 5 Vereinsstrafen**

1. Verstößt ein Mitglied grob oder wiederholt gegen seine Pflichten aus dieser Satzung, können durch den Vorstand bis zu einem Ausschluss bzw. der Streichung von der Mitgliederliste Strafen ausgesprochen werden. Dabei ist dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitglieder zu entsprechen.
2. Strafen kommen zur Anwendung bei:
  - Wiederholten Verstößen gegen Weisungen des Vorstandes
  - Missachtung/Nichteinhaltung der Mitgliederbeschlüsse
  - Vereinsschädigendem Verhalten bzw. Gefährdung des Vereinsfriedens
  - Verstößen gegen den Unterpachtvertrag oder die Rahmenkleingartenordnung
  - Verhalten (Tun oder Unterlassen), durch welches dem Verein wirtschaftlicher Schaden entsteht
3. Folgende Strafen kommen zur Anwendung
  - Verwarnung
  - befristeter Ausschluss von der Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen
  - Ordnungsgeld
  - Verlust eines Vereinsamtes oder zeitlich befristeter Verlust der Wählbarkeit in ein Ehrenamt
4. Die Strafen haben dem Anlass angemessen zu sein. Tritt für den Verein ein wirtschaftlicher Schaden ein, kann unabhängig von der Schadensregulierung ein Ordnungsgeld verhängt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gartenordnung bzw. wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt:
  - a) sich am Vereinsleben zu beteiligen.
  - b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
  - c) alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen.
  - d) nach Maßgabe dieser Satzung können Mitglieder Anträge an die Mitgliederversammlung einreichen sowie an der Beschlussfassung mitwirken.

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben gleiche Pflichten.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
  - a) Die Vereinssatzung, den abgeschlossenen Kleingartennutzungsvertrag sowie die Kleingarten-Rahmenordnung der Landeshauptstadt Dresden einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb des Vereins kleingärtnerisch zu betätigen.
  - b) Beschlüsse des Vereins und Festlegungen des Vorstandes anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken.
  - c) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle

Verpflichtungen, die sich aus dem Pachtverhältnis einer Kleingartenparzelle ergeben, innerhalb der festgelegten Frist zu entrichten. Das gilt auch für die Vorauszahlung des Wasser- und Energieverbrauches sowie der Bezahlung des nachgewiesenen Verbrauches an Wasser und Elektroenergie einschließlich der Verbrauchspauschale für das jeweils laufende Jahr. Für nicht rechtzeitig geleistete Zahlungen können von der Mitgliederversammlung Säumniszuschläge beschlossen werden.

- d) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Die Bestellung einer Ersatzkraft ist möglich. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten.
- e) für jede beabsichtigte Baumaßnahme einen Antrag schriftlich mit einer zeichnerischen Darstellung einzureichen, der die Zustimmung des Vorstandes erfordert.
- f) mit dem Bau, der Erweiterung oder Veränderung von Bauten oder baulichen Anlagen erst dann zu beginnen, wenn dazu die Zustimmung des Vorstandes schriftlich vorliegt.
- g) bei Wohnungswechsel hat das jeweilige Mitglied die Änderung seiner Anschrift unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

## § 8

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) schriftliche Austrittserklärung
  - b) Ausschluss
  - c) Tod des Mitgliedes
  - d) Auflösung des Vereins
  - e) Streichung von der Mitgliederliste
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft muss schriftlich erklärt werden. Sie ist mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres möglich.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung, der Kleingartenordnungen oder Mitgliedsbeschlüssen obliegenden Pflichten verletzt.
  - b) durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält.
  - c) mehr als drei Monate mit der Zahlung von Pacht und Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt.
  - d) seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens auf Dritte überträgt.
  - e) bauliche Veränderungen jeglicher Art ohne Genehmigung des Vorstandes vornimmt.
  - f) wiederholte Störung des Vereinsfriedens oder den Interessen des Vereins Anlass geben.
4. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Das auszuschließende Mitglied ist dazu zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind dem Mitglied mitzuteilen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
5. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Sie ist zu begründen. Die Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.
7. Eine Streichung von der Mitgliederliste kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied mit

Fälligkeit der Jahresendabrechnung im Rückstand ist und diese Beiträge auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten von der Absendung der Mahnung an vollständig entrichtet. Eine Streichung von der Mitgliederliste ist ebenso möglich, wenn das Mitglied seinen Wohnsitz um mehr als 250 km vom Sitz des Vereins verlegt.

Die Streichung wird mit Beschlussfassung durch den Vorstand wirksam.

8. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam zugestellt, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, sie aber an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet wurde.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und ist mindestens alle zwei Jahre einzuberufen. Jährliche Mitgliederversammlungen werden entsprechend den Erfordernissen gem. § 32 BGB durchgeführt. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.  
Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat- Raum.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung und Beschlussentwürfen mindestens zwei Wochen vor Versammlungsdatum und durch Aushang an allen bekannten Stellen der Kleingartenanlage.
3. Anträge zur Tagesordnung können sieben Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über Anträge, die erst nach Ablauf der 7-Tage-Frist oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, darf nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem zustimmen.
4. Die Versammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt sie einen Versammlungsleiter.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Ausnahme: Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit. Jede Parzelle ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Die Stimmabgabe erfolgt durch das aktive Mitglied (lt. Pachtvertrag) oder bei dessen Verhinderung durch das im Pachtvertrag eingetragene 2. Mitglied. Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen.  
Eine schriftliche Beschlussfassung nach § 32 Absatz 2 BGB sowie eine Online-Beschlussfassung ist möglich. Die schriftliche Beschlussfassung ist nur wirksam, wenn mehr als 50% der stimmberechtigten Mitglieder eine Stimme abgegeben haben. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige Bewerber gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - a) Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderung,
  - b) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - c) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u. a.,
  - d) Beschlussfassung über Veränderung des Vereins, seine Teilauflösung oder
  - e) Auflösung sowie zu allen Grundsatzfragen und Anträge,

- f) Entgegennahme und Beschlussfassung zum Geschäftsbericht des Vorstandes, den Bericht des Schatzmeisters sowie der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes für das jeweilige Geschäftsjahr.
  - g) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern.
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die gefassten Beschlüsse sind den Mitgliedern durch Aushang in den Vereinsschaukästen zur Kenntnis zu geben.
8. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.
9. Vertreter des Kreis- oder des Landesverbandes sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

## **§ 11 Der Vorstand**

1. Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er wird für vier Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt -Wiederwahl ist zulässig- und setzt sich wie folgt zusammen:
- a) der Vorsitzender
  - b) der stellvertretende Vorsitzende
  - c) der Schatzmeister
  - d) der Schriftführer
  - e) der Fachberater-Garten
  - f) der Fachberater-Bau
  - g) der Beisitzer
2. Die Vorstandsmitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Sie können während der Amtszeit abgewählt werden, wenn Sie ihre Funktion nicht entsprechend der Satzung ausüben oder nicht mehr ausüben können oder schwerwiegend die Interessen des Vereins geschädigt haben. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Auslaufen der Amtszeit hat der Vorstand das Recht, einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
3. Der Vorstand tritt einmal monatlich sowie nach Bedarf zusammen.  
Die Vorstandsversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Vorstandsmitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat- Raum.  
Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellv. Vorsitzende bei der Sitzung anwesend sind. Über jede Sitzung und über Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.
4. Der Vorsitzende des Vereins und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne § 26 BGB. Sie vertreten den Verein im Rechtsverkehr. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand gem. § 26 BGB kann dritte Personen mit der Wahrnehmung von einzelnen Aufgaben gem. § 30 BGB beauftragen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Den Mitgliedern des Vorstandes können bis zu 750,00 €/Jahr Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.
6. Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes haftet nur für Fehler aus seiner Tätigkeit dem Verein gegenüber, wenn ihm vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorzuweisen ist.

7. Aufgaben des Vorstandes:

- a) Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr
- b) laufende Geschäftsführung des Vereins
- c) Förderung der kleingärtnerischen Betätigung der Vereinsmitglieder/Pächter
- d) Umsetzung des Verwaltungsauftrages des Stadtverbandes „Dresdner Gartenfreunde“

Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können durch den Vorstand Vereinsmitglieder als Garten-, Wasser- und Elektro-Warte berufen werden. Sie können zur Vorstandssitzung geladen werden und mit beratender Stimme teilnehmen.

## **§ 12 Finanzierung des Vereins**

1. Der Verein finanziert seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten aus Beiträgen und Umlagen sowie Zuwendungen und Spenden. Die von den Mitgliedern beschlossenen Beiträge, Aufnahmegebühren, Gemeinschaftsleistungen, individueller Verbrauch von Energie und Wasser, angemessene Mahngebühren und Verzugszinsen sind in der Beitragsordnung geregelt und werden entsprechend ihrer terminlichen Festlegungen des Vorstandes fällig.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist in der Mitgliederversammlung zu beschließen.
3. Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich mit einem Betrag bis zu einer Höhe von 50,00 € pro Parzelle beschlossen werden. Die Summe stellt eine Obergrenze dar.
4. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und führt das Kassenbuch des Vereins mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen und Überweisungen von Geldbeträgen auf der Grundlage von Belegen und Rechnungen sind mit doppelter Unterschrift des Schatzmeisters und des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden vorzunehmen. Die Buchführung und der Jahresabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen.

## **§ 13 Die Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt mit dem Vorstand mindestens zwei Kassenprüfer.
2. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
3. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse durch die Kassenprüfer vorzunehmen (Konto, Belegwesen und Einhaltung der Beschlüsse und des Haushaltsplanes). Der Prüfungsbericht ist der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf sachliche und rechnerische Richtigkeit.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur durch mindestens zwei Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angaben der Gründe gestellt werden.
2. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtverband „Dresdner Gartenfreunde“ e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Kleingartenwesens zu verwenden hat. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) dem Stadtverband „Dresdner Gartenfreunde“ e.V. zur Aufbewahrung zu übergeben.

3. Für die Auflösung des Vereins ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung sowie eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, sofern die Satzung nichts anderes regelt.

**§ 15  
Inkrafttreten der Satzung**

In der vorliegenden Fassung wurde die Satzung am 20.02.2021 durch einen schriftlichen Beschluss neu gefasst. Diese Fassung ersetzt die bisherige Satzung vom 01.03.2017

Sie tritt mit der Registrierung beim Amtsgericht Dresden in Kraft.

**§ 16  
Satzungsänderung**

1. Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art und Änderungen, die vom Registergericht, vom Finanzamt oder der zuständigen Aufsichtsbehörde verlangt werden und die zur Wahrung der Eintragsfähigkeit bzw. der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, selbst zu beschließen.

Dresden den 20.02.2021



---

Volker Schindler / Vorsitzender



---

Matthias Fritsche / stellv. Vorsitzender